102/40

Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN
7. APR. 1965
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

26. März 1965 Nr. 1645

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Teilbebauungsplan der Bau- und Verwaltungs AG, Aarau, zur Genehmigung. Der Geltungsbereich des Planes umfasst die Parzellen GB Niedergösgen Nr. 1422 und 434. Um auf diesem Areal eine geordnete und zweckdienliche Ueberbauung zu ermöglichen, war mit der Gemeinde ein Landabtausch nötig. Dadurch konnte auf dem Grundstück Nr. 1422 eine gute Gesamtüberbauung, bestehend aus je einem vier- und einem sechsgeschossigen Wohnblock, erreicht werden. Der nötige Kinderspielplatz ist zwischen den beiden Blockbauten vorgesehen. Zur Unterbringung der Fahrzeuge ist eine grosse unterirdische Einstellhalle, welche die beiden Gebäude miteinander verbindet, projektiert. Ebenfalls sind oberirdische Parkierungsmöglichkeiten geplant. Das Projekt stellt einerseits eine gute Gesamtkonzeption dar, anderseits wird aber die gemäss rechtsgültigem Zonenplan für die Parzelle GB Nr. 1422 zulässige Ausnützung von 0,75 überschritten, d.h. auf 0,91 erhöht. Zum Ausgleich der Ausnützung wird das gegenüberliegende Grundstück GB Nr. 434 in die Berechnung der Ausnützung einbezogen. Gemäss Zonenplan ist für diese Parzelle eine Ausnützung von 0,65 zulässig. Diese wird nun neu auf 0,55 reduziert. Die Gemeinde beabsichtigt, das um den Kindergarten liegende Areal als Spielwiese (Grünfläche) freizuhalten. Das vorgesehene Bauvorhaben auf GB Nr. 1422 erfordert somit eine Erhöhung der AZ von 0,75 auf 0,91 und für die Parzelle GB Nr. 434 eine Reduktion derselben von 0,65 auf 0,55. Dies bedingt eine Aenderung des Zonenplanes im erwähnten Bereich. Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 29. Mai bis 29. Juni 1964. Innert nützlicher Frist ging eine Einsprache von Herrn von Däniken-Maurer Max ein. Der Gemeinderat hat in der

17 517 - 120 000

Sitzung vom 18. August 1964 diese als unbegründet abgewiesen und genehmigte den Plan. Ein Weiterzug der Einsprache erfolgte nicht. An der Gemeindeversammlung vom 5. Oktober 1964 wurde der Plan aber abgewiesen, was den Gemeinderat veranlasste, mit einem entsprechenden Wiedererwägungsantrag an eine zweite Gemeindeversammlung zu gelangen. Diese fand am 26. Januar 1965 statt, an welcher dann der spezielle Teilbebauungsplan genehmigt wurde.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Die vorgenommenen Aenderungen der AZ bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Plangenehmigung und müssen bei der Ueberbauung entsprechend beachtet und im Grundbuch angemerkt werden.

Es wird

beschlossen:

Dem speziellen Teilbebauungsplan der Bau- und Verwaltungs AG, Aarau, wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--
Publikationskosten Fr. 14.--
Total Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 249)NN

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Niedergösgen
Baukommission der Einwohnergemeinde Niedergösgen, mit 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)